



Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Pakistan Hospital» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4632 Trimbach, Baslerstrasse 14.

2. Zweck

Es ist ein Spital in Gujranwala, Pakistan, errichtet worden, welches sich zur Aufgabe macht, kranken Menschen in der Umgebung, die dringend medizinische Versorgung benötigen, nach schweizerischem Standard zukommen zu lassen. Der Verein unterstützt das Spital ideell und materiell. Die Elemente der Projektarbeit sind die Förderung der Gesundheit und die kulturell angepasste Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verein „Swiss Pakistan Hospital“ unterstützt ferner das Spital in Pakistan mittels nicht mehr benötigtem Spitalzubehör von schweizerischen Spitäler.

3. Spenden

Eingehende Spenden für den Verein „Swiss Pakistan Hospital“ werden für notbedürftige Patienten eingesetzt, die sich eine Operation oder Therapie nicht leisten können. Spenden werden ferner für die Beschaffung und Instandhaltung medizinischer Geräte eingesetzt. Spenden werden jedoch nicht für das Spitalgebäude eingesetzt.

4. Partner

Der Verein „Swiss Pakistan Hospital“ arbeitet mit Spitälern aus der Schweiz zusammen und erkundigt sich nach nicht mehr benötigtem Inventar wie Geräte und medizinisches Zubehör als Schenkung für das Swiss Pakistan Hospital in Gujranwala. Das „**Inselspital Bern**“ fungiert bereits als fixer Partner.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliederbetrag ist derzeit festgelegt auf Fr. 200.— pro Jahr. Der Verein ist legitimiert, Legate und Schenkungen entgegen zu nehmen, um seinen Vereinszweck zu erreichen.

6. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Passivmitglieder bleiben im Hintergrund und erscheinen in der öffentlichen Adressliste nicht.

Wer sich für die Mitgliedschaft interessiert, meldet sich schriftlich bzw. per Mail. Mitglieder anerkennen den Vereinszweck und diese Statuten.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die nächste Generalversammlung hin möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Zustellung erfolgt per Mail.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passiv- und Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Revisor. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem zweiten Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3.2.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Trimbach, 17.1.2020

Der Präsident

Der Revisor

Sikander Butt

Selim Tolga